

Satzung des Vereins "Tennis-Club Rheindahlen e. V."

(Stand: 08.03.2012)

§ 1

- Name, Sitz -

1. Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Rheindahlen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

- Zielsetzung -

1. Das Vereinsziel ist in erster Linie die Förderung des Tennis-Sports.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

- Erwerb der Mitgliedschaft -

1. Die Mitglieder sind unterteilt in
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahren)
 - c) außerordentliche (fördernde) Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die volle Beitragsleistungen erbringen und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jeder werden, der sich um die Mitgliedschaft bewirbt. Bei Minderjährigen bedarf die Bewerbung um die Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einreichung des Aufnahmegesuches unterwirft sich der Antragsteller dieser Satzung und in deren Ergänzung den Vorschriften des Vereinsrechtes (§§ 21 ff. BGB). Die Entscheidung über Aufnahmegesuche obliegt dem Vorstand.
3. Außerordentliches Mitglied kann jeder werden, der die Zielsetzung des Vereins zu fördern bereit ist.
4. Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zu Beitragsleistungen befreit.

§ 4

- Beendigung der Mitgliedschaft -

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen oder einer anderen geldlichen Verpflichtung über den 30.06. des laufenden Jahres in Verzug gerät. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein - auf Zeit oder für dauernd - ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 14 Tagen die Möglichkeit zu gewähren, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über die Berufung.

§ 5

- Änderung des Status eines Mitgliedes -

Die Änderung der Art der Mitgliedschaft (ordentlich - außerordentlich) ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Mitgliedes, den vollen Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6

- Mitgliedsbeiträge -

1. Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Wird ein Beschluss insoweit nicht gefasst, bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssätze unverändert wirksam. Neu eintretende Mitglieder zahlen grundsätzlich den vollen Jahresbeitrag. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Eintritt eines Neumitgliedes in der bereits laufenden Freiluftsaison, ist der Vorstand berechtigt, einen angemessenen Nachlass auf den laufenden Jahresbeitrag zu gewähren.
2. Die Jahresbeiträge sind jeweils in voller Höhe bis zum 31.03. eines Jahres zu entrichten. Bis zu diesem Datum können jedoch Anträge auf spätere oder ratenweise Zahlung gestellt werden. Der Vorstand ist nach seinem Ermessen berechtigt, einem Stundungs- oder Ratenzahlungsantrag stattzugeben.

§ 7

- Geschäftsjahr -

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

- Organe des Vereins -

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9
- der Vorstand -

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftwart
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Liegenschaftswart
 - f) zwei Sportwarten
 - aa) dem Leistungssportwart
 - bb) dem Breitensportwart
 - g) dem Jugendwart.

2. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Sie bleiben auch über die Beendigung des vorgenannten Zeitraumes hinaus im Amt, bis der neugewählte Vorstand sein Amt angetreten hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit Mehrheit der Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Übernahme der Aufgaben des Ausgeschiedenen wählen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung findet zwingend eine Neuwahl für den nicht besetzten Vorstandsposten statt. Hiervon

unberührt bleiben die Rechte der Beteiligten gemäß § 29 BGB. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kann widerrufen werden, wenn durch eine Mitgliederversammlung ein wichtiger Grund für einen Widerruf vorgetragen wird.

4. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der gesamten Vereinsangelegenheiten. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über die notwendigen Ausgaben. Zur Übernahme einer über 10.000,00 € hinausgehenden Verpflichtung bedarf es der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge des § 9 Abs. 1 der Satzung vertreten. Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, folgende Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen.

- a) Verweis

- b) Spiel- und/oder Anlagensperre bis zu einem Jahr.

Die Disziplinarmaßnahmen sind dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben, wobei dem Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung und Berufung zusteht. Insoweit gilt die Regelung des § 4 Abs. 4 der Satzung entsprechend.

5. a) Die Mitglieder des Vorstandes haften im Rahmen der bei Ausübung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schäden dem Verein und den Mitgliedern des Vereins gegenüber nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31 a Abs. 1 BGB).

b) Soweit nach vorstehendem § 9 Abs. 5 a) der Satzung privilegierte Mitglieder des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet sind, stellt der Verein die Mitglieder des Vorstandes von der Verbindlichkeit frei, es sei denn, dass der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde (§ 31 a Abs. 2 BGB).

6. Die Organe des Vereins können für die Bearbeitung besonderer Aufgabengebiete Ausschüsse einrichten.

§ 10

- Mitgliederversammlung -

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche- und Ehrenmitglied ein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung eine das Mitglied betreffende Angelegenheit berührt oder wenn es sich mit dem Beitrag länger als sechs Monate, ohne dass ihm eine Stundung gewährt wurde, im Rückstand befindet. Jugendliche und außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, wohl aber das Recht auf Anwesenheit.
2. Mindestens einmal im Jahr (im ersten Quartal) soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein

schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

3. Der Vorsitzende muss jeden drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegten Antrag auf die Tagesordnung setzen. Die Reihenfolge der Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt nicht, wenn mindestens $1/4$ der stimmberechtigten Mitglieder mit Brief an den Vorsitzenden Einspruch gegen den Termin erhoben haben. Ein solcher Einspruch kann jeweils nur einmal eingelegt werden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt haben. Die Einladung muss spätestens drei Wochen nach Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen abgesandt werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ausgenommen der Fall des § 9 Abs. 3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $3/4$, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $4/5$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Veranstaltungsleiter und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11

- Kassenprüfung -

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei geschäftsfähige Mitglieder zu Kassenprüfern. Diese sind verpflichtet, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Kassen - und Buchführung zu machen.
2. Auf der Mitgliederversammlung ist über die Kassen- und Buchführung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung Entlastung des Kassenwartes zu beantragen. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes ist dem 1. Vorsitzenden in angemessener Zeit vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
3. Es darf jeweils nur ein Kassenprüfer für das neue Jahr wiedergewählt werden. Ein Kassenprüfer darf höchstens für zwei aufeinander folgende Jahre gewählt werden.

§ 12

- **Auflösung des Vereins** -

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 6 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung **zum Zwecke der Abwicklung der Liquidation** zwei Liquidatoren.

§ 13

- **Anfallklausel** -

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Tennissport zu verwenden hat. Mitglieder erhalten im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keinerlei Anteil aus dem Vereinsvermögen.